

**Entsprechenserklärung
des Verwaltungsrats der ALBA SE
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG
(in der Fassung vom 16. Dezember 2019)**

Der Verwaltungsrat erklärt, dass die ALBA SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2020 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der ALBA SE mit den unter Ziffer 2. genannten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

1. Abweichungen aufgrund der Besonderheit des monistischen Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43 bis 45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die ALBA SE bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen des Kodex im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der ALBA SE und diejenigen betreffend den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer A.5 DCGK ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in den Grundsätzen 1 bis 5 sowie Ziffern A.1 und A.2 DCGK (Leitung des Unternehmens; Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens; Festlegung Zielgrößen Frauenanteil; Compliance, Risikomanagement- und -controlling) enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1, 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffern B.3 und B.4 DCGK unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern C.6 und C.11 DCGK können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

2. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

- **Zu Ziffer B.5 DCGK (Altersgrenze der geschäftsführenden Direktoren):** Geschäftsführende Direktoren der ALBA SE unterliegen keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer. Eine Altersgrenze für geschäftsführende Direktoren ist nicht festgelegt.
- **Zu Ziffer C.2 DCGK (Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsrats):** Auch die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen keiner festen Altersgrenze.
- **Zu Ziffer D.1 DCGK (Zugänglichmachen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat):** Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.
- **Zu Ziffer F.2 DCGK (Veröffentlichung des Konzernabschlusses):** Die beherrschende ALBA Europe Holding plc & Co. KG hat aufgrund der Regelungen in den Finanzierungsverträgen eine Pflicht zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses gegenüber den finanzierenden Banken innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Um die Prozesse der jeweiligen Erstellung der Konzernabschlüsse der ALBA SE und der ALBA Europe Holding plc & Co. KG und damit einhergehend deren zeitlich zusammenhängende Veröffentlichung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die Veröffentlichungsfristen anzugleichen und den Konzernabschluss der ALBA SE ebenfalls innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen.
- **Zu Ziffern G.1 bis G.11 DCGK (Vergütung der geschäftsführende Direktoren):** Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren der ALBA SE basiert nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, sondern grundsätzlich auf zwei Komponenten: der fixen Jahresvergütung und der variablen Beteiligung. Die geschäftsführenden Direktoren sind aufgrund ihrer langjährigen Leitungsfunktion eng mit dem Unternehmen verbunden. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände muss kein zusätzlicher finanzieller Anreiz für das Interesse an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung geschaffen werden.

Köln, April 2021

Der Verwaltungsrat